

Fraktion „Aufbruch!“

Aufbruch!

im Rat der Stadt Sankt Augustin



Ihr/e Gesprächspartner/in: Carmen Schmidt, Wolfgang Köhler

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Antrag

Datum: 29.04.2010

Drucksachen-Nr.: 10/0150

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

08.09.2010

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Friedhofsgebührenordnung

Beschlussvorschlag:

Die Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Friedhofs- und Bestattungsordnung“ durch „Friedhofs- und Bestattungssatzung“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält unter Einbeziehung der Änderung in Ziffer 1 folgende neue Fassung:

„Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Gültigkeitsdauer des Nutzungsrechts an der in Anspruch zu nehmenden Grabstätte überschreitet, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese beträgt für jeden Tag, um den die Gültigkeitsdauer des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung verlängert werden muss, den 365. Teil des einschlägigen Jahrestarifs.“

Problembeschreibung/Fragestellung:

Die bestehenden Regelungen der Satzung lassen den Gültigkeitszeitraum des Nutzungsrechtes zwar taggenau beginnen und enden, berechnen aber eine eventuell wegen der Be-

stimmungen über die Ruhefrist notwendige Verlängerung der Gültigkeitsdauer nicht taggenau, sondern stellen bei der Erhebung der Nachgebühr auf das volle Jahr ab.

Diese Diskrepanz ist nicht nur unlogisch, sondern beinhaltet auch eine durch keine Sachverwägung begründete Ungleichbehandlung. Zudem hat das VG Aachen in einer aktuellen Einzelfall-Entscheidung geurteilt, dass, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes taggenau beginnt, dann auch die Verlängerungsdauer taggenau berechnet werden muss.

Zwar hat das Aachener Urteil keine Verpflichtung zur Änderung der Satzung zur Folge, da es sich nicht um ein höchstrichterliches Urteil handelt, und die Sankt Augustiner Praxis hat bisher zu keiner Beschwerde geführt, aber durch die begehrte Änderung der Satzung kann ein rechtlich einwandfreier Stand der Satzung erreicht werden.



Carmen Schmidt



Wolfgang Köhler